

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Wolfsburg (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 9), der §§ 1, 2, 4, 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012, (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.589), hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 05.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Wolfsburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wolfsburg.
- (2) Die Stadt erhebt für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wolfsburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 sowie § 30 Abs. 1 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr ist der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Wolfsburg unentgeltlich, soweit sich aus § 2 dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten, nach § 3 dieser Satzung, erhoben:
 1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG
 - 1.1. die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln verursacht worden sind oder
 - 1.2. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - 1.2.1. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt oder
 - 1.2.2. durch die Beförderung oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
 6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen und
 7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

(2) Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

1. die Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. das Einfangen, in Obhut nehmen und Bergen von Tieren,
5. das Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern sowie das Beheben von Wasserschäden,
6. die Mitwirkung bei Sicherungs-, Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
7. die Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. die Gestellung von Feuerwehrkräften und weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
9. Taucheinsätze, die nicht unter § 1 Abs. 3 dieser Satzung fallen und
10. Brandschutztechnische Beratungen.

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung erbracht und nur dann, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht in diesen Fällen nicht.

(3) Gebühren, für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze, werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern für die Stadt Wolfsburg Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(4) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührenschuldnerin/ Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Einsätzen und Leistungen bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.

(2) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung), nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG.

(3) Absatz 2 gilt bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 dieser Satzung für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.

(4) Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG. In diesen Fällen werden Gebühren und Auslagenersatz von demjenigen geschuldet,

1. der durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache ist oder die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
3. der den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

(5) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

(3) Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsatzbeendigung ist die, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit. Bei der Berechnung gilt, dass angefangene Stunden von der 16. Minute an als halbe Stunde und von der 46. Minute als volle Stunden gelten. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(5) Verbrauchsmaterialien werden nach der verbrauchten Menge zum Wiederbeschaffungspreis und Entsorgungskosten in Höhe der entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus (Einsatzbeginn) bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien oder einer verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Bei aufeinander folgenden Einsätzen ohne Rückkehr zum Feuerwehrhaus beginnt der Einsatz mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls.

(3) Die Gebührenpflicht bei Brandsicherheitswachen (§2 Abs. 1 Nr. 4) entsteht mit dem Beginn der Brandsicherheitswache, also 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

(4) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit der Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr (wiederhergestellte Einsatzbereitschaft) bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

(4) Die Stadt Wolfsburg kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten erscheint.

(5) Wenn die sofortige Einziehung der Gebühren für den Verpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist, kann die Gebühr auf Antrag gestundet werden, wenn der Anspruch dadurch nicht gefährdet wird.

§ 7 Haftung

(1) Die Stadt Wolfsburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(2) Die Stadt Wolfsburg übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung, die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Wolfsburg vom 17.12.2003 außer Kraft.

Anlage:
Gebührentarif

Der Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg

Datum